

FNP-Änderung „FFPV-Anlage Messerschmidt“ Nr. J-2022-3F

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

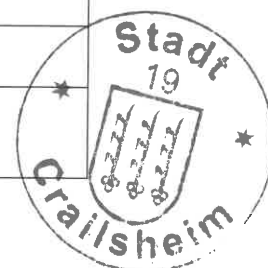
Stand: Behördenbeteiligung (Anschriften vom 13.05.2024, Frist bis 14.06.2024)

	Träger öffentlicher Belange	Stellung. vom	Hinweise
01	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21	11.06.2024	Hinweis
02	Regierungspräsidium Stuttgart Straßenwesen und Verkehr		
03	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Abteilung 9 Geologie	12.06.2024	Hinweis
04	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 8 Forst	03.06.2024	nein/kwB
05	Regionalverband Heilbronn-Franken	24.05.2024	Hinweis
06	Landratsamt Schwäbisch Hall Bau- und Umweltamt	13.06.2024	nein
07	Netze BW GmbH	16.05.2024	nein
08	Netzgesellschaft Ostwürttemberg DonauRies GmbH	12.06.2024	nein
09	Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe	13.05.2024	nein
10	Zweckverband Nordostwasserversorgung Crailsheim	13.05.2024	nein
11	terranets bw GmbH	22.05.2024	nein/kwB
12	Bundesnetzagentur Referat 226/Richtfunk Gebäude über 20 m Höhe, Photovoltaikflächen		
13	Deutsche Telekom Technik GmbH	11.06.2024	Hinweis
14	unitymedia Kabel BW	06.06.2024	nein
15	Gemeindeverwaltung Kreßberg		
16	Gemeindeverwaltung Fichtenau		
17	Gemeindeverwaltung Obersontheim	15.05.2024	nein
18	Gemeindeverwaltung Jagstzell	21.05.2024	nein
19	Gemeindeverwaltung Wallhausen		
20	Gemeindeverwaltung Bühlertann		
21	Gemeindeverwaltung Schnelldorf	14.05.2024	nein
22	Stadtverwaltung Ilshofen		
23	Stadtverwaltung Kirchberg/Jagst		
24	Stadtverwaltung Vellberg		
25	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen, Bürgermeisteramt Ellwangen	15.05.2024	nein
26	Gemeindeverwaltungsverband Oberes Bühlertal, Bürgermeisteramt Bühlerzell		
27	Gemeindeverwaltungsverband Ilshofen-Vellberg, Bürgermeisteramt Ilshofen		
28	Gemeindeverwaltungsverband Brettach/Jagst, Bürgermeisteramt Rot am See	23.05.2024	nein
29	Gemeindeverwaltungsverband Fichtenau Bürgermeisteramt Fichtenau		

kwB=keine weitere Beteiligung erforderlich

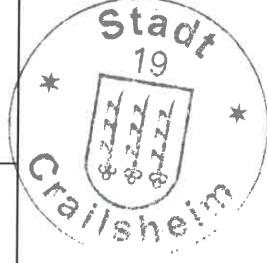
Es wurden keine Stellungnahmen seitens der Bürgerschaft vorgebracht

Öffentliche Auslegung vom 29.04.2024 bis 07.06.2024

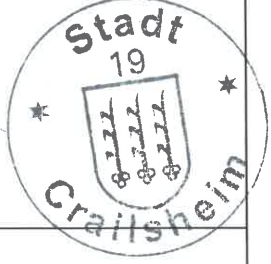


1.1 Regierungspräsidium Stuttgart, Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz
Stellungnahme vom 11.06.2024

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 10.05.2023. Darüber hinaus begrüßen wir die Vergrößerung der Fläche von 5 auf 6 ha, da durch die Ausweitung der Fläche dem Ziel des Klimaschutzes noch umfassender Rechnung getragen wird.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde unter Punkt 1.2 beigefügt und behandelt.
Referat 21 - Raumordnung Wir begrüßen, dass unser Hinweis hinsichtlich Plansatz 4.2.2.3 Abs. 2 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 Berücksichtigung gefunden hat. Wir gehen davon aus, dass durch die planerische Anpassung zumindest auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung dem Plansatz 4.2.2.3 Abs. 2 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 ausreichend Rechnung getragen wird und keine Bedenken gegen die Planung bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen.



1.2 Regierungspräsidium Stuttgart, Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz
Stellungnahme vom 10.05.2023 (TÖB Beteiligung vom 11.04.2023 bis 12.05.2023)

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (2) Nach § 22 Nr. 2 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. (3) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen wird gemäß § 10 Abs. 1 KlimaG BW die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung um mindestens 65 Prozent. Nach § 10 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 KlimaG BW wird zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2030 für den Sektor Energiewirtschaft ein Minderungsziel von 75 % im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 festgelegt. (4) Bei dem Schutz des Klimas soll nach § 3 Abs. 1 KlimaG BW folgende Rangfolge in absteigender Reihe eingehalten werden: 1. Vermeiden von Treibhausgasemissionen, 2. Verringern von Treibhausgasemissionen und 3. Versenken nicht oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu vermeidender oder zu verringender Treibhausgase. Auch geringen Beiträgen zum Klimaschutz kommt Bedeutung zu. Maßgeblich müssen die Bereiche Energie, Mobilität, Produktion und Konsum, Beschäftigung sowie Bauen zum Klimaschutz beitragen. Insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen sollen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werde	Wird zur Kenntnis genommen. Ziel der Flächennutzungsplanänderung sowie des dazugehörigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu schaffen. Damit kann ein Beitrag zur Energiewende in Deutschland geleistet werden. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. 

(4) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist. (5) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. (6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminimierung in einer Größenordnung von rund 685 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom¹. (7) Mit der Planung einer Sonderbaufläche bzw. eines Sondergebiets mit einer Größe von ca. 5,0 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten. Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes sowie der Flächennutzungsplanänderung wurden überarbeitet und an den Verlauf der Hochspannungsfreileitung angepasst. Damit vergrößert sich das Plangebiet von vormals ca. 5,0 ha auf 6,0 ha. Auf Punkt 1.2 <i>Verbindliche Bauleitplanung, Unterpunkt Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes</i> der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird verwiesen.
---	---

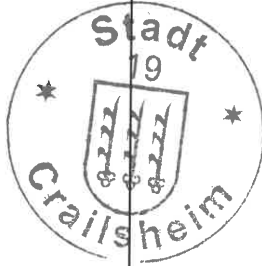


2.1 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Stellungnahme vom 12.06.2024

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<u>Bodenkunde</u> Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karten 1: 50 000 (GeolA BK50) eingesehen werden. Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBWissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Wird zur Kenntnis genommen.

6.1 Landratsamt Schwäbisch Hall, Bau- und Umweltamt
Stellungnahme vom 13.06.2024

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<u>Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde:</u> <u>Oberflächengewässer</u> Im 10 m breiten Gewässerrandstreifen des Seesbach ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen (z. B. Zäunen) verboten.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Gewässerrandstreifen wurde auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.
<u>Untere Straßenbaubehörde</u> Das Plangebiet liegt an der Außenstrecke der K 2664 zwischen dem Abzweig L 1064 und Steinehalg, in einem Abstand von ca. 50 m zur Kreisstraße. Die baulichen Anlagen liegen daher außerhalb der Anbauverbotszone. Die Erschließung soll gem. Punkt 2.2 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung über das bestehende Feldwegenetz erfolgen. Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Messerschmidt Nr. J-2022-3F“ bestehen Seitens des Straßenbauamtes keine Einwendungen, wenn nachfolgende Auflagen berücksichtigt werden: 1. Die Zufahrt zum Plangebiet hat über die vorhandenen Feldwege zu erfolgen. Sofern die vorhandenen Zufahrten zur Kreisstraße erheblich verändert (z. B. verbreitert) werden sollen, ist gemäß den §§ 16 und 18 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) eine Sondernutzungserlaubnis vom Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt einzuholen. Das erforderliche Sichtfeld für die Zufahrt zur Kreisstraße ist von jeder sich hindernsden Bebauung, Bepflanzung, Einfriedung und Benutzung (auch Stellplätze) freizuhalten. Dabei gelten als Sicht behindernd alle Gegenstände, die eine Höhe von 0,80 m über die Fahrbahnoberkante der Kreisstraße bzw. der Zufahrt aufweisen. 2. Flächen oder Bestandteile der Kreisstraße wie z. B. Entwässerungsmulden, Bankette oder Böschungen dürfen nicht für Ausgleichsmaßnahmen u. ä. herangezogen werden. 3. Es ist von Seiten des Antragstellers zu gewährleisten, dass von der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage keine Verkehrsgefährdung auf den Verkehr der Kreisstraße ausgeht. Die Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße dürfen durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage weder geblendet, beeinträchtigt noch abgelenkt werden.	Die Auflagen werden zur Kenntnis genommen. Ferner wurden die Auflagen an die Gemeinde Frankenhardt zur Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weitergegeben. Eine Beeinträchtigung der Kreisstraße kann aufgrund des Abstandes der Vorhabenfläche zur Kreisstraße ausgeschlossen werden.



- | | |
|---|--|
| <p>4. Zur Vermeidung eines Brandübergriﬀs im Falle einer Brandentstehung an den Photovoltaikanlagen und deren Nebenanlagen sowie anderen sich hieraus ergebenden Beeinträchtigungen für den fließenden Verkehr sind Aussagen zu effektiven Abwehr- und Beseitigungsmaßnahmen zu treffen, insb. im Hinblick auf eine entsprechende Zuwegung.</p> | |
|---|--|



13.1 Deutsche Telekom Technik GmbH
Stellungsnahme vom 11.06.2024

Stellungsnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Mit Schreiben bzw. Mail vom 10. Mai 2023/PTT 21-Betrieb, Uwe Koch Az. 2023B_159 haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen. Diese Stellungsnahme gilt unverändert weiter. Die Berücksichtigung unserer Anregungen haben wir zur Kenntnis genommen, ebenso die Änderung des Plangebietes.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungsnahme wurde unter Punkt 13.2 beifügt und behandelt.

13.2 Deutsche Telekom Technik GmbH
Stellungsnahme vom 10.05.2023 (TÖB Beteiligung vom 11.04.2023 bis 12.05.2023)

Stellungsnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungsnahme wurde an die Gemeinde Frankenhardt zur Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weitergegeben. Wird zur Kenntnis genommen.

